

Bekanntmachung des Landratsamts Lindau (Bodensee) vom 06.11.2021

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1, 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 17a der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2021 (BayMBl. Nr. 772) geändert worden ist, macht das Landratsamt Lindau (Bodensee) bekannt:

Im Landkreis Lindau (Bodensee) hat heute, Samstag, den 06.11.2021, die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 300 überschritten und beträgt aktuell 311,87. Außerdem sind nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters mehr als 80 % (Stand 06.11.2021: 86,6 %) der verfügbaren Intensivbetten im Bereich der Leitstelle Allgäu (Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Lindau sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren und Kempten) belegt.

Damit treten mit Wirkung vom 7. November 2021 im Landkreis Lindau (Bodensee) folgende Regelungen in Kraft:

1. FFP2-Maskenpflicht

Soweit Maskenpflicht besteht, ist außerhalb von Schulen und für Beschäftigte während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht); Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

2. Zugangsregelung für Gastronomie, Beherbergung und körpernahe Dienstleistungen

In den Bereichen Gastronomie, Beherbergung und Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, ist die 3G-plus-Regel anzuwenden. D.h. es dürfen nur Personen Zutritt haben, die geimpft oder genesen sind oder einen negativen Nukleinsäuretestnachweis (PCR-Test, PoC-PCR-Test) vorweisen können. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abstrichnahme.

3. Zugangsregelung für Veranstaltungen, Kulturbereich, Sport, Freizeiteinrichtungen, usw.

Im Hinblick auf geschlossene Räume ist der Zugang zu

- öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten,
- Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios,



- Kultureinrichtungen wie bspw. Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
- Tagungen, Kongressen,
- Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,
- Messen, Volksfesten, Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben sowie vergleichbaren Freizeiteinrichtungen

nur durch Personen (Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige) zulässig, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind („2G-Regel“). Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind hiervon ausgenommen.

Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der genannten Betriebe und Veranstaltungen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 14.BayIfSMV verfügen; sie sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, wenn sie keinen Kundenkontakt haben.

4. Zugangsregelung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten (Inhaber eingeschlossen) dürfen Inhaber und Beschäftigte, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können und die sonst keinen anderweitigen Zugangsbeschränkungen nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unterliegen, im Hinblick auf geschlossene Räume nur Zutritt erhalten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber verpflichtet, die eigenen Testnachweise zwei Wochen lang aufzubewahren, sowie die Impf-, Genesenen und Testnachweise der Beschäftigten zu überprüfen.

Hinweise:

Die Bereiche Handel, öffentlicher Personennah- und -fernverkehr und Schülerbeförderung sind von den genannten Zugangsregelungen ausgenommen.

Sobald eine der festgelegten Grenzen – mindestens 80% Intensivbettenbelegung im Leitstellenbereich oder 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Lindau (Bodensee) über von 300 – an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde, gibt das Landratsamt Lindau (Bodensee) dies unverzüglich amtlich bekannt; in diesem Fall entfallen die Maßnahmen am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund

der §§ 16 und 17 der 14.BayIfSMV fortgelten („gelbe“ oder „rote Corona-Ampel“ in ganz Bayern).

Lindau (Bodensee), 06.11.2021
Landratsamt Lindau (Bodensee)

Carina Seiler
Geschäftsbereichsleiterin Jugend,
Soziales und Migration



(Dienstsiegel)